

Statuten

(vom 25. Juli 2022)

Verein der Freunde und Freundinnen des Khan el-Masriyyin (Tripoli, Libanon)

§ 1 Name und Sitz

Der "Verein der Freunde und Freundinnen des Khan el-Masriyyin" ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB Art. 60ff und hat seinen **Sitz in Zürich**, Schweiz. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Renovation und Instandstellung der "Karawanserei der Ägypter" in der Altstadt von Tripoli im Libanon.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:

- **Beschaffung von finanziellen Mitteln bei interessierten Organisationen**, Stiftungen und Sponsoren in der Schweiz, in Europa, im Libanon und international.
- Zusammenarbeit mit der ethno-expo gmbh, Initiatorin des Projekts, im Rahmen und aufgrund geleisteter Vorarbeiten (4-sprachig: <https://khan-el-masriyyin.com>).
- Einbezug syrischer Flüchtlinge als Arbeiter, um diese für ähnliche Renovationsvorhaben in Syrien vorzubereiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Steuerbefreiung

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt den uneigennützigen und gemeinnützigen Zweck: das gefährdete architektonische Erbe der Mamelukenzeit (14Jh.) als Zeugnis muslimischer Baukultur zu retten. Der Verein erstrebt die Anerkennung als **gemeinnütziger steuerbefreiter Verein** im Kanton Zürich.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die das Vereinsziel mittragen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Einreichen einer mündlichen oder schriftlichen Beitritts-erklärung und deren Prüfung. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft tritt mit der Ueberweisung des Mitgliederbeitrags in Kraft und erlöscht, falls der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb dreier Monate nach Aufforderung überwiesen ist oder durch Austrittserklärung. Handelt ein Mitglied gegen den Vereinszweck, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Haftung

Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereins-vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die zweck- gebundenen, aus Stiftungen und Legaten stammenden Vermögensteile haften nur, soweit dies deren Zweckbestimmungen zulassen. Bei Veranstaltungen und Reisen ist die Versicherung Sache der Teilnehmer.

§ 6 Organe

Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet als Präsenzveranstaltung oder virtuell im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands einberufen, wenigstens 30 Tage vor der Versammlung, die Traktandenliste wird beigefügt.

Die Mitgliederversammlung **wählt die 3 Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins** oder überträgt gewisse Aufgaben an Dritte. Er arbeitet ehrenamtlich; seine Spesen werden vergütet. Alle Mitteilungen werden per email versandt.

Die Mitgliederversammlung wählt eine **rechnungsprüfende Person oder Institution**, die prüft, an der Mitgliederversammlung berichtet und Antrag stellt.

un - JBH. LE.

Die Statuten können an einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen, mit Dreiviertelmehrheit **abgeändert werden**. Ist eine erste, zwecks Statutenänderung einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so soll innert Monatsfrist eine zweite abgehalten werden, an der das Handmehr der Anwesenden entscheidet.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch Urabstimmung erfolgen. Sie ist zustande gekommen, wenn sich drei Viertel der Mitglieder an einer Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Erklärung für die Auflösung aussprechen. Durch Urabstimmung wird das Vermögen Organisationen mit gleicher oder verwandter Zielsetzung zugesprochen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten sind an der **Gründungsversammlung vom 25. Juli 2022** in Zürich angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Als **Mitgliedsbeitrag** pro Kalenderjahr wurde anschliessend festgesetzt: 10usd für im Libanon, 30chf für ausserhalb wohnhafte Personen.

Als **Mitglieder des Vorstands** (mit Zeichnungsberechtigung) wurden **gewählt**:

Präsident Frank Beat Keller, M.A. (Zürich)

Frank Beat Keller

Vizepräsidentin Lillybelle Eisele, B.A. (WageningenNL)

L. Eisele

Regine Rossmann, Dr. med. (Berlin)

Regine Rossmann

